

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illustr. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

**N<sup>o</sup> 32.**

43. Jahrgang.

Sonnabend, den 14. März

**1896.**

### Bekanntmachung, Handel mit denaturirtem Brannt- weine betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats folgenden Be-  
schluss gefasst:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Brannt-  
wein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in  
Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein  
handeln und diesen Handel fortführen wollen, haben die in Ziffer 2 der  
Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.  
Als zuständige Steuerbehörde im Sinne von Ziffer 2 und 5 der Anlage hat das-  
jenige Hauptzoll- oder Hauptsteueramt zu gelten, in dessen Bezirke die gewerbliche  
Niederlassung sich befindet, von der aus der Handel mit denaturirtem Branntweine  
betrieben werden soll.

Dresden, am 6. März 1896.

**Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.**  
Dr. Löbe.

#### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Brannt-  
weins, vom 24. Juni 1887 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbe-  
ordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Er-  
öffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzu-  
melden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente  
beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an  
einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung  
auszuhängen, wonach es verboten ist:
  - a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente  
beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
  - b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise  
wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen,  
durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack  
oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder  
feilzuhalten.
5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde  
verboten werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbe-  
treibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die  
Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanz-  
behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Unterlagung  
ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.
6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt,  
in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während  
der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet  
sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder unbenatur-  
irten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen  
Empfangsbekanntmachung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer auch ein Theil  
der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene  
Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.  
Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2  
des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken,  
eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

### Erlass,

#### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke  
der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1876 und
  - b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine end-  
gültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von  
der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,  
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Com-  
mission pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung  
und der in § 26 der Wehr-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen,  
während das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärpflichtigen  
freigestellt bleibt.
- Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:
- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte Ent-  
scheidung ist nicht endgültig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission wird im  
Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
  - 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine ver-  
hindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der aus-  
stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist  
(§ 62, der Wehr-Ordnung.)
  - 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung mel-  
den und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Be-

stimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile über-  
wiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt  
darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem  
Nachersatz zugetheilt zu werden, oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den Ver-  
zicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten  
drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeug-  
niß eines beamteten Arztes beizubringen (§ 65, der Wehr-Ordnung.)  
Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens im Musterungstermine vor-  
zulegen.**

- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zu-  
rückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind  
berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden  
und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63,  
der Wehr-Ordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche  
nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in  
der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine  
zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleich-  
zeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der  
Wehr-Ordnung.) **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits-  
bez. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so  
muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine be-  
stätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.**  
(§§ 33, und 63, der Wehr-Ordnung.)

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen  
erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürger-  
meistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf  
eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf ein-  
gezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet,  
werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche  
gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem  
Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publi-  
cirt anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter  
Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu  
tragen; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten  
zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen  
Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehr-Ordnung.)

Schwarzenberg, am 24. Februar 1896.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungs-  
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fehr. v. Wirsing.

Büchel.

### Geschäftsplan.

#### 1. Musterungstermine.

##### 1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

- a. im Musterungsorte Johanngeorgenstadt,  
im Rathhause zu Johanngeorgenstadt,  
von Vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr an:  
den 16. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breiten-  
hof, Jügel, Steinbach, Steinheid, Wittigsthal und Johanngeorgenstadt;
- b. im Musterungsorte Schwarzenberg,  
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,  
von Vormittags 8 Uhr an:

- den 17. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Beierfeld, Bernsbach  
und Bodau,

- den 18. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün, Grandorf,  
Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Markersbach mit  
Unterscheibe, Wittweida mit Oberwittweida u. Neuwelt mit Untersachsenfeld,

- den 19. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Lauter, Obersachsen-  
feld und Raschau,

- den 20. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Böbla, Rittersgrün,  
Tellerhäuser, Schwarzenberg, Waschleithe und Wildenau;

##### 2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

###### a. im Musterungsorte Eibenstock,

in der Scheller'schen Restauration in Eibenstock,  
von Vormittags 9 Uhr an:

- den 23. März 1896 für die Militärpflichtigen aus Eibenstock und aus den Orten:  
Blauenthal, Muldenhammer, Reihardtsthal und Schönheiderhammer,

- den 24. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Schönheide, Carlsfeld  
mit Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün,

- den 25. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Dundsühel, Neuheide,  
Oberstühengrün, Sofa und Unterstühengrün;

###### b. im Musterungsorte Lösnitz,

im Rathhause zu Lösnitz,  
von Vormittags 9 Uhr an:

- den 26. März 1896 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf,